

I. Gemeindegebiet.

Das bedeutungsvollste Ereignis in der Gemeindeverwaltung während des den Gegenstand dieses Verwaltungsberichtes bildenden Quinquenniums ist die Vereinigung der Vororte mit der Gemeinde Wien auf Grund des neuen Gemeindestatuts zu Einer Gemeinde mit einer einheitlichen politischen Verwaltung.

Die die alten Bezirke umgebenden Vorortegemeinden hatten sich in den letzten Decennien in ungleichartiger Weise entwickelt. Ein Theil der Vorortegemeinden behielt nach ihrer Lage naturgemäß den früheren ländlichen Charakter bei; der weitaus überwiegende Theil jedoch streifte denselben mit der fortschreitenden Verbauung, der Errichtung von gewerblichen Anlagen und Fabriksunternehmungen immer mehr ab und gliederte sich an die alte Stadt unmittelbar an.

Zwischen der Bevölkerung der alten Stadt und den Vororten bestand naturgemäß der lebhafteste Verkehr, ein Fluctuieren der Bevölkerung aus den alten Bezirken in die neuen und umgekehrt; das ganze Gebiet, welches nunmehr die neue Großstadt bildet, war schon lange, und eigentlich seit jeher ein zusammengehöriges Ganzes, dessen Theile in solch untrennbarem Zusammenhange miteinander standen, daß eine selbständige Existenz der einzelnen Theile ausgeschlossen gewesen wäre.

Was lag näher als der Gedanke, diese in ihrer Existenzmöglichkeit und in ihren Interessen auf einander angewiesenen Gebiete unter eine einheitliche Verwaltung zu vereinigen und von dem Gesichtspunkte der neu geschaffenen Großstadt aus alle sich ergebenden Bedürfnisse zu erforschen und die nothwendigen Anstalten zu errichten.

Seit Decennien bildete deshalb die Frage der Einverleibung der Vororte den Gegenstand vielfacher Berathungen im Wiener Gemeinderathe. Dieselben hatten jedoch, wie in den früheren Verwaltungsberichten dargestellt ist, nicht den gewünschten Erfolg, indem einerseits im Wiener Gemeinderathe mit Rücksicht auf die durch die Vereinigung zu gewärtigenden außerordentlichen finanziellen Opfer eine einmüthige Stimmung für die Vereinigung nicht zum Durchbruche kam, andererseits seitens der bestandenen Vorortegemeinden der Vereinigung der größte Widerstand entgegengesetzt wurde.

Dieser Widerstand beruhte wohl hauptsächlich auf Erwägungen, welche aus den durch die damals bestandene Verzehrungssteuer bedingten Verhältnissen sich ergaben.

Die alten (neun) Bezirke waren mit der Verzehrungssteuer auf Grund eines sehr hohen, aus vielen Posten bestehenden Tarifes belastet, während der X. Bezirk und die Vorortegemeinden „abgefunden“ waren.

So sehr die alten Bezirke, insbesondere die gegen die Peripherie derselben liegenden Theile sich über den Druck der hohen Liniensteuer fort und fort beschwerten und unablässig darauf hinwiesen, daß die Geschäftsleute daselbst mit jenen vor der Linie wegen der Verschiedenheit in der Verzehrungssteuer nicht concurririeren könnten, so sehr schätzten und erkannten die Vorortegemeinden den Vortheil, der sich aus dieser Sachlage für sie ergab, und so dringend die alten Bezirke eine Reform der Verzehrungssteuer auf Basis einer vollständigen Gleichstellung mit den Vorortegemeinden anstrebten, ein ebenso lebhafter Widerstand wurde gegen diese Idee von Seite der Vorortegemeinden erhoben.

Im Laufe der Jahre trat bald die Einbeziehung der Vororte, bald die Reform der Verzehrungssteuer in den Vordergrund; bald schien die eine Frage den Ausgangspunkt zur neuen Gestaltung der Verhältnisse bilden zu sollen, bald die andere.

Als am 30. September 1888 Seine Majestät der Kaiser bei Gelegenheit der Eröffnung des Parkes auf der Türkenschanze die denkwürdigen Worte sprach: „daß, sobald dies möglich sein werde, auch keine physischen Grenzen die Vororte von der alten Mutterstadt trennen sollen“, da war wohl kein Zweifel mehr darüber möglich, welche Anschauungen und Absichten an Allerhöchster Stelle in Betreff dieser in die Interessen der Bevölkerung so tief einschneidenden Fragen bestehen.

Wie im Verwaltungsberichte für das Jahr 1888 im Abschnitte „Steuern“ dargestellt ist, wurden thatsächlich noch im Jahre 1888 bei dem k. k. Finanzministerium Verhandlungen eingeleitet, welche sich mit der Reform der Verzehrungssteuer beschäftigten.

Die Vertreter der Regierung erklärten, auf die bisherigen Einnahmen aus der Linienverzehrungssteuer nicht verzichten zu können, ohne das Gleichgewicht im Staatsbudget zu erschüttern, die Delegierten der Gemeinde Wien bestanden auf einer Entlastung der Wiener Bevölkerung und die Vertreter der Vororte lehnten entschieden jede Mehrbelastung der Bewohner der Vororte ab. Bei diesen Gegensätzen versprachen die Verhandlungen keinen Erfolg; bevor dieselben abgeschlossen wurden, einigte man sich dahin, daß der damalige Linienamtsverwalter, kaiserl. Rath Benda ersucht werde, einen Vermittlungsvorschlag auf der Grundlage auszuarbeiten, daß wohl das Princip der Liniensteuer für die alte Stadt Wien und die Vororte zu Grunde gelegt, daß aber der Linienverzehrungssteuertarif nur auf einige wenige Artikel beschränkt werde und daß insbesondere jene Artikel von der Verzehrungssteuer frei bleiben sollen, welche vorwiegend als Nahrungsmittel der unbemittelten Bevölkerung anzusehen sind. Kaiserl. Rath Benda legte einen solchen Entwurf vor, welcher die Basis für die weiteren Verhandlungen bildete; eine Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden.

In der Schlußconferenz am 13. April 1889 erklärten die Delegierten der Gemeinde Wien, über die Reformvorschläge¹⁾ des kais. Rathes Benda die Beschlüßfassung des Wiener Gemeinderathes einholen zu wollen.

Entsprechend dieser Zusage wurde vom Bürgermeister Dr. Priz über die Benda'schen Vorschläge, welche nach dem Ergebnisse der Conferenzen als die Vorschläge der Regierung betrachtet werden konnten, die Vorberathung im Magistratsrathe und in der Vorortegemeinden

¹⁾ Dieselben sind im Verwaltungsberichte für das Jahr 1888, auf Seite 75, dem wesentlichen Inhalte nach angeführt.

commission des Gemeinderathes eingeleitet, deren Ergebnis das am 3. December 1889 von dem Commissionsmitgliede Dr. Grübl an das Plenum des Gemeinderathes erstattete Referat der Vorortecommission war. Der Gemeinderath faßte hierüber in der Sitzung vom 6. December 1889 folgende Beschlüsse:

I. Die derzeit bestehende, 9 Bezirke Wiens umfassende Linien-Verzehrungssteuergränze und der derzeit für Wien bestehende Tarif, ferner die Wiener Linienmaut soll aufgehoben werden.

Es soll ein neues Verzehrungssteuergebiet der Stadt Wien gebildet werden, in welches nebst den bisherigen 10 Wiener Bezirken folgende Gemeinden nach dem Vorschlage des kais. Rathes Benda einzubeziehen sind und zwar: Simmering, Kaiser-Ebersdorf, Hernals, Neulerchenfeld, Ottakring, Währing, Weinhaus, Gersthof, Pögleinsdorf, Salmansdorf, Neustift am Walde, Dornbach, Neuwaldegg, Hieping, Baumgarten, Breitensee, Penzing, Schönbrunn, Lainz, Speifing, Ober-St. Veit, Unter-St. Veit, Haching, Hütteldorf, Fünshaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Wilhelmsdorf, Gaudenzdorf, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Grinzing, Heiligenstadt, Rahlenbergerdorf, Leopoldsdorf, Josefsdorf, Rußdorf, Ober-Sievering, Unter-Sievering, Altmannsdorf, Hepingdorf.

Die bisherigen Linienwallgründe sollen der Gemeinde Wien unentgeltlich ins Eigenthum überlassen werden.

Im allgemeinen sollen dem neuen Tarife die Vorschläge des kaiserl. Rathes Benda zugrunde gelegt werden, im speciellen wird aber gebeten, die Tarifpost für Wein höchstens mit 4 fl. und für Bier höchstens mit 1 fl. zu bestimmen; bei Kindern möge die Gewichtsgrenze für die höhere Gebür mit 350 Kilo, statt mit 300 Kilo festgesetzt werden.

Der gegenwärtige staatliche Tariffaß für mineralische Kohle soll, insoweit es sich um die Kohle zur Gaszerzeugung handelt und letztere nicht in Gaswerken einer Gemeinde betrieben wird, auch in Zukunft aufrecht bleiben und soll der gesammte Ertrag mit dem Gemeindezuschlage an die im Verzehrungssteuergebiete liegenden Gemeinden abgeführt werden.

Die Beiträge der Gemeinde Wien aus den Verzehrungssteuerzuschlägen an den Kranken- und Invalidenhaushof haben zu entfallen.

II. Der Stadt Wien als der größten und bedeutendsten im Verzehrungssteuergebiete liegenden Gemeinde soll das alleinige Recht zustehen, die Gemeindezuschläge zur staatlichen Verzehrungssteuer im Sinne des § 90 der provisorischen Gemeindeordnung für Wien vom 6. März 1850 für das ganze Verzehrungssteuergebiet zu bestimmen.

Die Vertheilung der eingehobenen Gemeindezuschläge an die einzelnen im Verzehrungssteuergebiete liegenden Gemeinden geschieht im Wege der Vereinbarung, und im Falle dieselbe nicht zustande kommen sollte, durch ein Landesgesetz.

III. Der Bürgermeister wird ersucht, die hohe Regierung um die Durchführung der Reform der Verzehrungssteuer im Sinne dieser Beschlüsse zu bitten.

Diese Beschlüsse wurden dem k. k. Finanzministerium in einer eingehend motivierten Petition der Gemeinde Wien mitgetheilt. In derselben wurde seitens des Bürgermeisters ausdrücklich betont, daß der Wiener Gemeinderath mit den vorstehenden Beschlüssen keineswegs seinen bisherigen, in wiederholten Petitionen zum Ausdruck gebrachten Standpunkt, für die gänzliche Aufhebung der Linienverzehrungssteuer für die geschlossenen Städte und Auftheilung derselben auf das ganze Reich eintreten zu wollen, aufgegeben habe, sondern daß er nur, vor die Alternative gestellt, die längst bestehenden Übelstände sich fortentwickeln zu lassen, oder wenigstens eine theilweise Besserung der Verhältnisse zu erreichen, sich für die Vorschläge des kaiserl. Rathes Benda ausgesprochen habe.

Weiters wurde vom Bürgermeister ausgeführt, daß die Gemeinde Wien nicht in der Lage sei, auf die Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer zu verzichten, daß es daher geboten sei, in das zu erlassende neue Reichsgesetz über die Wiener Verzehrungssteuer eine Bestimmung aufzunehmen, wonach dasselbe erst dann in Wirksamkeit zu treten habe, wenn die Frage der Auftheilung der Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer für das neu zu schaffende Steuergebiet gelöst sein werde.

Auch dem Statthalter, Grafen Kielmansegg theilte der Bürgermeister diese Gemeinderathsbeschlüsse in einer Eingabe mit der Bitte mit, die Angelegenheit im Sinne dieser Beschlüsse bei den beteiligten Ministerien fördern zu wollen.

In dieser Eingabe führte der Bürgermeister insbesondere aus, daß es der Gemeinde Wien als der größten der in Frage kommenden Gemeinden überlassen bleiben müßte, die Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer festzusetzen, daß aber bezüglich der Auftheilung derselben das Einvernehmen mit den anderen beteiligten Gemeinden zu pflegen sein werde. Sollte eine Einigung in dieser Hinsicht nicht zustande kommen, dann müßte die Frage der Auftheilung der Verzehrungssteuerzuschläge im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden, zu welchem Behufe eine Arbeit des statistischen Departements des Magistrats angeschlossen wurde, welche einen Vorschlag für die Auftheilung der Zuschläge auf Basis der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Consumtionsverhältnisse in den beteiligten Gemeinden enthält.

Der Erfolg dieser Action des Gemeinderathes konnte bei dem Umstande, als die Regierung durch die Annahme der Benda'schen Vorschläge zur Frage der Verzehrungssteuerreform bereits Stellung genommen hatte, kaum mehr zweifelhaft sein.

Es wurde auch thatsächlich am 21. Februar 1890 im Abgeordnetenhause vom Finanzminister Dr. Dunajewski eine Regierungsvorlage, enthaltend einen Gesetzentwurf zur Reform der Wiener Linienverzehrungssteuer, eingebracht und durch ein längeres Exposé desselben motiviert.

Diese Regierungsvorlage, welche im großen und ganzen die Vorschläge Benda's zur Basis hatte und nur einige Änderungen derselben im Sinne der vom Gemeinderathe vorgebrachten Wünsche enthielt, wurde im Abgeordnetenhause dringlich behandelt und kam bereits am 21. März 1890 als Bericht des Verzehrungssteuerausschusses vor das Plenum des Abgeordnetenhauses, woselbst sie nach einer fünftägigen Verhandlung in dritter Lesung am 27. März 1890 angenommen wurde; als Referent fungierte Reichsrathsabgeordneter Dr. Max Menger.

Schon am 10. Mai 1890 erfolgte die Allerhöchste Sanction des mittlerweile auch vom Herrenhause (Berichterstatter Freiherr Conrad von Eybesfeld) berathenen „Gesetzes wegen Änderung der Wiener Linien-Verzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien“, welches am 11. Mai 1890 im Reichsgesetzblatte Nr. 78 publiciert wurde und die gesetzliche Grundlage für die Verzehrungssteuer im erweiterten Gemeindegebiete von Wien bildet.

Im § 6 dieses Gesetzes ist die Bestimmung enthalten, daß dasselbe ein Jahr nach jenem Zeitpunkte in Wirksamkeit treten soll, mit welchem die Regelung hinsichtlich der Gemeindezuschläge zur Linienverzehrungssteuer in dem neuen Verzehrungssteuergebiete gültig festgestellt sein werde. In dieser Bestimmung lag der Anlaß zu neuen Verhandlungen, um die Regelung der Gemeindezuschläge zur Linienverzehrungssteuer anzustreben. Diese Regelung war für Wien und für die meisten Vorortegemeinden von großer Wichtigkeit, da in diesen Gemeinden die fraglichen Zuschläge bisher einen wichtigen Theil der Gemeindeeinnahmen bildeten.

Über die diesfalls an den Bürgermeister gerichtete Zuschrift des Statthalters, Grafen Kielmansegg vom 12. Juni 1890 erklärte der Gemeinderath, jene Mitglieder zu den Beratungen zu delegieren, welche an der Enquête bezüglich der Verzehrungssteuer namens der Gemeinde Wien theilgenommen hatten, nämlich: Bürgermeister Dr. Prix und die Gemeinderäthe Wojchan, Dr. Grübl, Dr. Kupka und Dr. Richter.

Schon am 27. Juni 1890 fand unter dem Vorsitze des Statthalters von Niederösterreich die erste commissionelle Berathung bezüglich der im Hinblick auf § 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1890 (R. G. B. 78) in Aussicht zu nehmenden Regelung hinsichtlich der Gemeindezuschläge zur Linienverzehrungssteuer im erweiterten Verzehrungssteuergebiete statt.

Zu dieser Berathung hatte der Statthalter außer den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen den niederösterreichischen Landesauschuß, die k. k. Finanz-Landesdirection, die k. k. Polizeidirection in Wien, ferner die früher genannten Vertreter der Stadt Wien nebst dem Magistratsdirector Bittmann, endlich die von den betheiligten Gemeinden in Vorschlag gebrachten Gemeindevorsteher Jakob Gerlach von Währing, Adolf Bachofen v. Echt von Rußdorf, Gemeinderath Dr. Theodor Reisch von Unterdöbling, Gemeindevorsteher Franz Helbling von Hernals, Antonin Zagorski von Ottakring, Robert Ulrich von Neulerchenfeld, Dr. Adolf Friedrich von Zünshaus, Georg Gußenleithner von Penzing, Friedrich Holoher von Rudolfsheim, Josef Schneiderhan von Unter-Meidling, Eduard Sauer mann von Baumgarten, Med. Dr. Emil Fries von Inzersdorf am Wienerberge und Wilhelm Seidler von Simmering eingeladen.

Seitens der k. k. Statthalterei waren zur Theilnahme an den Verhandlungen bestimmt: die Statthaltereiräthe Franz Rozaryn von Okulicz und Johann Freiherr v. Rutschera, sowie Bezirkshauptmann Guido Freiherr v. Sieber. Als Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern erschien Ministerialrath Rudolf Fischbach, für das k. k. Finanzministerium Ministerial-Secretär Edmund Bernatzky, für die Finanz-Landesdirection Vice-Präsident Ritter von Zimmermann und Linienamtsverwalter, kais. Rath Benda, für die k. k. Polizeidirection der Präsident Freiherr v. Krauß, für den Landesauschuß der niederösterreichische Landesauschuß Dr. Josef Kopp und als dessen Vertreter Landesauschuß Josef Schöffel. Das Amt des Schriftführers versah der Bezirks-Commissär Freiherr von Hof.

Als Gegenstand der Berathung bezeichnete der Statthalter die Erörterung der Grundlagen einer bei dem niederösterreichischen Landtage einzubringenden Regierungsvorlage für ein die Regelung hinsichtlich der Gemeindezuschläge im Sinne des § 6 des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1890, R. G. B. Nr. 78, enthaltendes Landesgesetz, beziehungsweise die Erzielung einer Verständigung zwischen der Gemeinde Wien und den betheiligten Gemeinden über die wichtigsten Punkte.

Die Vertreter der Stadt Wien, sowie jene der Vorortegemeinden traten mit der Erklärung in die Berathung ein, daß sie bei dem Mangel einer Vollmacht zur Abgabe bindender Erklärungen namens ihrer Mandanten nur ihre persönlichen Anschauungen zum Ausdruck bringen würden.

Es wurde nunmehr sofort an der Hand eines von dem Statthalter vorbereiteten Fragenschemas in die meritorische Berathung eingegangen.

Die erste Frage, lautend: „Sollen Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer eingehoben werden?“, wurde bejaht, und zwar von den Vertretern der Gemeinde Wien bedingungslos, von den Vorortedelegierten jedoch unter dem Vorbehalte einer entsprechenden Vertheilung der Gemeindezuschläge auf sämtliche betheiligten Gemeinden.

Bezüglich der zweiten Frage, lautend: „Soll die Höhe dieser Zuschläge ein für allemal im Gesetze oder periodisch und in welchen Perioden und von welcher Seite festgesetzt werden?“, wurde eine Einigung nicht erzielt. Die Vertreter der Stadt Wien

plaidierten für die Festsetzung der Höhe der Zuschläge für eine gewisse Zeitperiode durch den Gemeinderath von Wien nach Anhörung der Vororte; die Delegierten der Vorortegemeinden sprachen sich jedoch für die Bestimmung der Höhe der Zuschläge durch den Landtag aus.

Die nächste Frage, welche behandelt wurde, war: „Nach welchem Maßstabe soll die Vertheilung der Zuschläge erfolgen?“

Hierüber entspann sich eine lebhafte Debatte, in welcher seitens der Vertreter der Stadt Wien geltend gemacht wurde, daß die Vertheilung der Zuschläge nach dem Consum zu erfolgen habe; da dieser aber nicht genau zu ermitteln sei, müsse das richtige Verhältnis der Auftheilung der Gemeindegzuschläge auf anderem Wege ermittelt werden, was entweder nach dem Mietzinssertragnisse geschehen könnte, wonach sich das Verhältnis von 80 : 20 ergeben würde, oder nach Vorauszahlung eines bestimmten Betrages an die Stadt Wien (Präcipuum) nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer; die Stadt Wien müsse sich denjenigen Betrag, welchen sie bisher aus den Zuschlägen zur Verzehrungssteuer bezogen hat, erhalten, da sie eine Einbuße ihrer bisherigen Einnahme aus der Verzehrungssteuer nicht erleiden könne, ohne ihr Budget in bedenklicher Weise zu verschlechtern. Die Vertreter der Vororte plaidierten für die Vertheilung der Zuschläge auf Grundlage der Bevölkerungsziffer, wobei jedoch von der Mehrzahl der Redner erklärt wurde, daß sie auch für ein Präcipuum in geringerem Ausmaße stimmen würden, wenn die Stadt Wien auf die bisherige Einnahme aus den Zuschlägen zur Verzehrungssteuer nicht verzichten könne; hierbei müßten sie jedoch bedingen, daß die bisher von der Stadt Wien geleisteten Beiträge zum Krankenhaus- und Invalidenfonde auch fernerhin allein von der Stadt Wien getragen würden.

Der Statthalter schloß diese erste Berathung, indem er resumirte, daß die Vororte geneigt seien, ein Präcipuum, wie es die Stadt Wien verlange, zuzugestehen, daß aber über dessen Höhe eine Einigung nicht erzielt wurde.

Am 28. Juni 1890 wurde die Berathung fortgesetzt. In erster Linie wurde die Frage der ferneren Beitragsleistung zu dem Krankenhaus- und Invalidenfonde in Berathung gezogen. Die Vertreter der Stadt Wien stellten unter Hinweis auf die mangelnden rechtlichen Grundlagen dieser Beiträge die Forderung um Enthebung der Stadt von weiteren Beiträgen zu diesen Fonden; sie verwahrten sich dagegen, daß die Frage der Beitragsleistung zu diesen Fonden in dem zu schaffenden Landesgesetze über die Vertheilung der Verzehrungssteuerzuschläge zu Lösung zu bringen sei, welcher Anschauung auch die Vertreter des niederösterreichischen Landesauschusses beipflichteten. Die Delegierten der Vororte verwahrten sich ihrerseits gegen die Berücksichtigung dieser Beiträge der Stadt Wien zu den genannten Fonden bei Bemessung des Präcipuums.

Der Statthalter schloß die Discussion über diese Frage mit der Constatierung, daß eine Einigung hierüber nicht erzielt wurde.

Die Berathung über die weitere Frage, in welcher Weise die Auszahlung der eingehenden Beträge an die einzelnen Gemeinden zu erfolgen habe, beziehungsweise bei welcher Stelle dieselben zur Zahlung angewiesen werden sollen, fand durch den einmüthig gefaßten Beschluß ihren Abschluß, daß die Art der Auszahlung der einzelnen Theilbeträge an die Gemeinden nach der vorgenommenen Repartition im Verordnungswege zu regeln sei.

Die nächste in Berathung gezogene Frage lautete: „Sind die für die Einhebung und Vertheilung der Gemeindegzuschläge zur Verzehrungssteuer festgestellten Grundsätze

auch auf andere (selbständige) Gemeindeauslagen anzuwenden, welche etwa in Zukunft infolge eines Landesgesetzes ebenfalls an der Verzehrungssteuerlinie einzuhoben sein sollen?" Es wurde anerkannt, daß in Zukunft Auflagen, welche an der Verzehrungssteuerlinie eingehoben werden sollen, selbstverständlich nur für das ganze Gebiet eingehoben werden können; daß diese Auflagen jedesmal einem besonderen Landesgesetze vorbehalten werden und daß in dieses Gesetz jene besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Einhebung, welche sich als nothwendig erweisen, aufgenommen werden müssen.

Die Berathung über die nächste Frage lautend: „Welche Vorkehrungen sind zu treffen, um bezüglich jener Gemeinden, welche nur zum Theile dem Verzehrungssteuergebiete angehören, für die einbezogenen Gemeindetheile eine im Verhältnisse zu den nicht einbezogenen Theilen ungleichmäßige Belastung mit Gemeindeabgaben zu verhindern, beziehungsweise auszugleichen?“ führte zu der Äußerung des Vertreters des niederösterreichischen Landesauschusses, daß sich diese Frage nur durch die administrative Vereinigung lösen lasse.

Die Discussion über diese, sowie über die weiters vorgelegte Frage: „Haben bezüglich der fraglichen Gemeindetheile Vereinigungen mit angrenzenden Gemeinden innerhalb, beziehungsweise außerhalb der Verzehrungssteuerlinie stattzufinden; wenn ja, welche?“ läßt sich dahin resumieren, daß eine solche Vereinigung allgemein als höchst wünschenswert anerkannt wurde; daß hiezu zwar ein Gesetz nicht erforderlich, daß es aber nothwendig sei, daß die Behörden mit den in Betracht kommenden Gemeinden rechtzeitig die Verhandlungen eröffnen, damit die Vereinigung der Gemeindetheile auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung oder zwangsweise im Wege eines Landesgesetzes erfolge. Hiemit schloß die Berathung vom 28. Juni 1890.

Die weitere Fortsetzung der Berathungen erfolgte am 1. Juli 1890.

Der Statthalter brachte die in der Berathung vom 27. Juni besprochene Frage der Auftheilung der Zuschläge zur Verzehrungssteuer zwischen der Stadt Wien und den in das neue Verzehrungssteuergebiet einbezogenen Gemeinden neuerlich zur Verhandlung. Die Vertreter Wiens beharrten auf Grund der angestellten Berechnungen auf der Forderung der Auftheilung nach dem Verhältnisse von 80 : 20 oder wenigstens von 75 : 25, die Delegierten der Vororte bestritten die Richtigkeit der angestellten Berechnungen. Nach einer eingehenden Debatte wurde die Berathung über diese Frage abgebrochen, nachdem eine Einigung über die Auftheilung absolut nicht zu erzielen war.

Es gelangte nun folgende Frage zur Berathung: „Welche Vorkehrungen in polizeilicher und administrativer Beziehung wären anlässlich der Erweiterung des Wiener Verzehrungssteuergebietes in Aussicht zu nehmen?“

Was die Vorkehrungen in polizeilicher Beziehung betrifft, sprachen sich sowohl die Wiener Vertreter als auch die Vorortedelegierten dafür aus, daß der Polizeirayon auf sämtliche in das neue Verzehrungssteuergebiet einbezogenen Gemeinden ausgedehnt werden solle; auch seitens des Polizeipräsidenten und des Vertreters der k. k. Finanz-Landesdirection wurde eine solche Erweiterung des Polizeirayons als nothwendig bezeichnet.

Der Vertreter des niederösterreichischen Landesauschusses gab der Meinung Ausdruck, daß er gleichfalls die Zweckmäßigkeit der Erweiterung des Polizeirayons anerkenne, daß er aber, ins solange die Hoffnung bestehe, daß in nicht allzuferner Zeit die administrative Vereinigung der Vororte erreichbar sei, die Regelung der Polizei-

verhältnisse mit der administrativen Vereinigung zusammenfallen lassen möchte. Der Statthalter leitete sohin die Discussion über die angeregte Frage der administrativen Vereinigung der Vororte mit Wien ein.

Bürgermeister Dr. Friedrich, welcher als erster Redner in dieser Frage das Wort ergriff, führte aus, daß er die administrative Vereinigung der Vororte mit Wien als das einzige Mittel erkenne, um über alle Schwierigkeiten, welche sich bei Durchführung des neuen Verzehrungssteuergesetzes ergeben, hinwegzukommen; er verwies auf die Frage der Wasserversorgung der Vororte, welche nur durch die Stadt Wien gelöst werden könne, ferner auf die Unterschiede in der Administration in den Vororten und in Wien und auf das Unhaltbare dieser Zustände von dem Tage an, an welchem das Verzehrungssteuergesetz in Wirksamkeit treten wird; er erörterte die nachtheilige Rückwirkung dieser Zustände auf die Erwerbs- und Wohnungsverhältnisse in den Vororten, deren Bewohner nach dem neuen Verzehrungssteuergesetze wohl die höheren Lasten zu tragen haben, jedoch der Vortheile, welcher sich die Bewohner Wiens erfreuen, nicht theilhaftig sein werden.

Dr. Friedrich schloß seine Ausführungen mit dem Antrage, es habe die administrative Vereinigung der Vororte sofort mit der Schaffung der neuen Verzehrungssteuerlinie ins Leben zu treten; der Statthalter möge eine Expertise einberufen, welcher Vertreter aller interessirten Factoren beizuziehen sind, damit die mit der administrativen Vereinigung zusammenhängenden Fragen ohne Verzug erörtert werden.

Nach den Ausführungen mehrerer anderer Delegirten der Vororte, ergriff Bürgermeister Dr. Pritz das Wort. Er erklärte, daß auch seine Meinung dahin gehe, es könne eine Verständigung über die zur Durchführung des Verzehrungssteuergesetzes zu lösenden Fragen am leichtesten durch die administrative Vereinigung der Vororte mit Wien gefunden werden; unter keinen Umständen könne er jedoch zugeben, daß durch Verhandlungen über die administrative Vereinigung die Einbringung der Gesetzesvorlage wegen Auftheilung der Zuschläge zur Verzehrungssteuer verzögert werde. Aus diesem Grunde müsse er auch gegen die Einberufung einer so großen Expertise sein, wie sie von dem Bürgermeister Dr. Friedrich ins Auge gefaßt wurde. Bürgermeister Dr. Pritz stellte sohin den Antrag, es sei dem Statthalter zu überlassen, eine Conferenz von Vertretern der Gemeinde Wien und der Vororte einzuberufen, in welcher die Frage der administrativen Vereinigung der Vororte mit Wien erörtert werden soll.

Hierauf ergriff der Statthalter das Wort und resümierte die Debatte dahin, daß mit Stimmeneinhelligkeit der Ansicht Ausdruck gegeben wurde, daß alle Schwierigkeiten, welche bei den früheren Fragen aufgetaucht sind, am einfachsten in der Weise zu lösen wären, daß die administrative Vereinigung der Vororte mit Wien in Aussicht genommen wird, und daß im Gesetzgebungswege diese Vereinigung zur Durchführung gelange.

Was die Einleitung von Berathungen im Sinne des Antrages des Bürgermeisters Dr. Pritz, welchem sich auch Bürgermeister Dr. Friedrich angeschlossen habe, betrifft, stellte es der Statthalter der Versammlung anheim, Delegirte zu diesen Berathungen zu entsenden, oder zu entscheiden, daß sämtliche Mitglieder der Expertise hieran theilnehmen sollen.

Der Statthalter gedachte hierauf der Allergnädigsten Fürsorge Sr. Majestät des Kaisers für die Entwicklung der Hauptstadt des Reiches, indem die Einbringung des Verzehrungssteuer-Gesetzes über Allerhöchsten Auftrag erfolgte. Die Berathungen wurden sohin mit einem begeisterten Hoch auf Se. Majestät den Kaiser geschlossen.

Im Sinne des in der Sitzung vom 1. Juli gefassten Beschlusses leitete der Statthalter die Berathung über die Bedingungen ein, unter welchen sich die administrative Vereinigung der Vororte mit Wien vollziehen sollte. Bei der ersten am 7. Juli 1890 hierüber abgehaltenen Sitzung war die Stadt Wien durch fünf Delegierte vertreten; für die Vororte waren 11 Delegierte erschienen. Die Berathung umfasste die Grundzüge der neu zu schaffenden Gemeindeorganisation: Umfang des Gemeindegebietes, Einteilung der einzubeziehenden Gemeinden in Bezirke, entsprechend den alten Bezirken Wiens und der Gerichtsbezirkseinteilung in den Vororten, Einrichtung eines neuen Gemeinderathes und eines aus dem Gemeinderathe gewählten, die Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises besorgenden Stadtrathes etc.

Diese Berathungen wurden am 8. und 9. Juli fortgesetzt und es gelang, noch an letzterem Tage über die allgemeinen Grundsätze der neuen Organisation eine Einigung zu erzielen.

Es wurde sofort ein engeres Comité, bestehend aus dem Bürgermeister Dr. Prix, den damaligen Gemeinderäthen Dr. Grübl und Dr. Richter, und den Vorortedelegierten, Bürgermeister Dr. Friedrich und Vice-Bürgermeister Dr. Reich eingesetzt, welchem die Aufgabe zufiel, die Vorarbeiten für die Schaffung eines Gemeindestatutes für die erweiterte Stadt Wien zu machen.

Dieses engere Comité, in welchem gleichfalls der Statthalter den Vorsitz führte und welchem auch Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern und des Landesauschusses beigezogen waren, beschleunigte seine Arbeiten derart, daß schon am 23. Juli 1890 eine Plenarsitzung der früher besprochenen Expertise abgehalten werden konnte, in welcher bereits ein vollständig ausgearbeitetes Verzeichnis von Detailfragen bezüglich des neu zu schaffenden Gemeindestatutes, der neuen Gemeindewahlordnung und der Übergangsbestimmungen sammt den von dem Subcomité beschlossenen Antworten, beziehungsweise Anträgen vorgelegt wurde.

Diese Anträge fanden im allgemeinen die Zustimmung der sämtlichen Anwesenden und der Statthalter gab die Erklärung ab, daß die Regierungsvorlage, betreffend das neue Gemeindestatut für die erweiterte Stadt Wien im Sinne des Quästionärs ausgearbeitet und noch im Laufe der im Jahre 1890 bevorstehenden Landtagsession im Landtage eingebracht werden wird.

Der Statthalter richtete nunmehr mit Zuschrift vom 23. Juli 1890 an den Wiener Gemeinderath die schriftliche Einladung, über die wichtigsten in dem erwähnten Quästionär enthaltenen Fragen, welche in dem von der Regierung dem Landtage vorzulegenden Entwürfe für ein neues Gemeindestatut zu regeln wären, ein Gutachten mit aller Beschleunigung abzugeben, um hierauf bei der endgiltigen Abfassung seines Entwurfes für ein neues Gemeindestatut entsprechend Rücksicht nehmen zu können.

Die Vorortecommission des Wiener Gemeinderathes, welche mit der Vorberathung und Antragstellung betraut wurde, widmete sich der Berathung des Statut-Entwurfes in den Commissions-Sitzungen vom 6., 7., 9., 11., 12. und 13. August, so daß bereits am 9. September 1890 im Plenum des Gemeinderathes die Berathungen über das von dem damaligen Gemeinderathe Dr. Grübl vertretene Referat beginnen konnten.

Die in dieser Körperschaft geführte Debatte nahm, wie dies bei der Wichtigkeit und außerordentlichen Tragweite des Verhandlungs-Gegenstandes wohl kaum anders zu erwarten stand, einen ebenso langwierigen als lebhaften Verlauf und füllte die Sitzungen des Gemeinderathes vom 9., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 18., 19., 23., 25. und 26. September, dann vom 7., 9. und 10. October nahezu vollständig aus.

Der Gemeinderath faßte vorerst den principiellen Beschluß, sich mit der administrativen Vereinigung der in das erweiterte Wiener Linien-Verzehrungssteuergebiet gehörigen Gemeinden und Gemeindetheile mit der Gemeinde Wien einverstanden zu erklären und an die Regierung das Ersuchen zu stellen, den Gesetzentwurf betreffend ein neues Gemeindestatut dem niederösterreichischen Landtage mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen.

Dann erfolgte die Beschlussfassung des Gemeinderathes über die von dem Statthalter der Gemeinde zur Äußerung zugewiesenen, das neue Gemeindestatut betreffenden Fragen. Die Beschlüsse des Gemeinderathes, welche in den wesentlichsten Punkten mit den Beschlüssen der Enquête übereinstimmten, wurden vom Bürgermeister ungesäumt dem Statthalter mitgetheilt, welcher bereits am 14. October 1890 in der ersten Sitzung der VII. Wahlperiode des niederösterreichischen Landtages, namens der Regierung eine Vorlage, enthaltend den Gesetzentwurf, „betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeindevahlordnung für diese“ einbrachte und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Vorlage dieselbe in einer längeren Rede dem niederösterreichischen Landtage zur dringlichen Behandlung empfahl. Am 15. October erfolgte im Landtage die Wahl eines eigenen Ausschusses zur Berathung dieser Vorlage, sowie die Zuweisung derselben an diesen Ausschuss, und am 27. November wurde im Plenum des Landtages mit der Berathung über den in Rede stehenden Gesetzentwurf begonnen. Als Referent fungierte der nunmehrige I. Vice-Bürgermeister Dr. Albert Richter. Die Berathung nahm infolge der durch die Wichtigkeit des Gegenstandes und insbesondere durch den Widerstreit der Meinungen hervorgerufenen langwierigen Debatte die Sitzungen vom 27. und 28. November, dann vom 1., 2., 3., 5., 9. und 10. December 1890 nahezu ganz in Anspruch. Die Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages deckten sich im großen und ganzen mit dem Entwurfe der Regierung und am 19. December 1890 erhielt der vom Landtage beschlossene Gesetzentwurf die Sanction Sr. Majestät. Am 21. December 1890 erfolgte die Publication dieses Gesetzes im Landesgesetzblatte für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, so daß mit diesem Tage die gesetzliche Grundlage für die erweiterte Reichshaupt- und Residenzstadt Wien geschaffen war. —

Infolge der durch das Gesetz vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78, betreffend die Änderung der Linien-Verzehrungssteuer, bedingten Verlegung der Verzehrungssteuergrenze an die Peripherie des erweiterten Gemeindegebietes entfiel von selbst die für den freien Verkehr nicht unwesentliche Verpflichtung zur Zahlung der Wegmaut für Zug- und Treibvieh an den bestanden, zahlreichen Linienämtern. Zur Beurtheilung der Entlastung, welche dem Verkehre hiedurch zu Theil wurde, möge darauf hingewiesen werden, daß im Jahre 1891 und zwar bis 21. December, mit welchem Tage der Verkehr über die alte Verzehrungssteuerlinie freigegeben wurde, nicht weniger als 7,799.447 Wegmautbolleten für Wagen ausgegeben worden sind.

Von der mit der Auflösung der Linienwälle im Zusammenhange stehenden Überlassung von Linienwallgründen und Linienamtsrealitäten an die Gemeinde Wien wird im Abschnitte VIII B „Rechtsgeschäfte“, von der anlässlich der Vororte-Einverleibung erfolgten Übernahme der von den Vororten errichteten Spitäler in die Staatsverwaltung im Abschnitte XVII „Gesundheitswesen“ die Rede sein, während die ebenfalls gelegentlich der Erweiterung des Gemeindegebietes erfolgte Umwandlung der früheren procentuellen

Beitragsleistung der Gemeinde Wien zu dem Aufwande für die k. k. Sicherheitswache in einen fixen jährlichen Pauschalbeitrag im Abschnitte XVIII „Öffentliche Sicherheit“ besprochen erscheint.

Die Unterschiede zwischen dem neuen Gemeindestatute und der früher in Wirksamkeit gestandenen Gemeindeordnung für Wien vom 20. März 1850 sind in dem Abschnitte III dieses Verwaltungsberichtes behandelt. —

Nach § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. December 1890 ist das eine einzige Ortsgemeinde bildende neue Gebiet der Stadt behufs Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in 19 Bezirke eingetheilt. Diese Bezirke sind:

I. Die Innere Stadt;

II. Leopoldstadt: der bisherige Gemeindebezirk Leopoldstadt mit dem am rechten Ufer der regulierten Donau liegenden Theile der Catastralgemeinde Asparn an der Donau und jenen Theilen der Catastralgemeinden landjägermeisteramtliche Besitzungen bei Asparn an der Donau und Herrschaft Kaiser-Ebersdorf, welche von der derzeitigen Bezirksgrenze, dem rechten Ufer der regulierten Donau und dem rechtsseitigen Ufergrate des Wiener Donaucanales begrenzt werden;

III. Landstraße;

IV. Wieden;

V. Margarethen;

VI. Mariahilf;

VII. Neubau;

VIII. Josefstadt;

IX. Alsergrund;

die Bezirke I, III bis einschließlich IX im bisherigen Umfange;

X. Favoriten: der bisherige Gemeindebezirk Favoriten mit den in das Wiener Gemeindegebiet einbezogenen Theilen von Inzersdorf am Wienerberge, Ober-Laa und Unter-Laa;

XI. Simmering: die bisherige Ortsgemeinde Simmering mit dem in das Wiener Gemeindegebiet einbezogenen, am rechten Ufer des Wiener Donaucanales liegenden Theile der Catastralgemeinde Herrschaft Kaiser-Ebersdorf, dann mit den einbezogenen Theilen von Kaiser-Ebersdorf, Schwachat und Kledering;

XII. Meidling: die bisherigen Ortsgemeinden Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, dann Hengendorf und der einbezogene Theil von Altmannsdorf;

XIII. Hiezing: die bisherigen Ortsgemeinden Lainz, Hiezing, Penzing, Breitensee, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten, die Catastralgemeinden Schönbrunn und Speising, dann die einbezogenen Theile von Mauer, Hütteldorf und Hadersdorf mit Auhof;

XIV. Rudolfsheim: die bisherigen Ortsgemeinden Rudolfsheim und Sechshaus;

XV. Fünfhaus: die bisherige Ortsgemeinde Fünfhaus;

XVI. Ottakring: die bisherigen Ortsgemeinden Ottakring und Neu-Verchenfeld;

XVII. Hernals: die bisherige Ortsgemeinde Hernals mit den einbezogenen Theilen von Dornbach und Neuwaldegg;

XVIII. Währing: die bisherigen Ortsgemeinden Neustift am Walde, Pöckleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing und der einbezogene Theil von Salmannsdorf;

XIX. Döbling: die bisherigen Ortsgemeinden Ober-Döbling, Unter-Döbling, Ober-Sievering, Unter-Sievering, Aufsdorf, Heiligenstadt, dann die Catastralgemeinde Josefsdorf und die einbezogenen Gemeintheile von Grinzing, Kahlenbergerdorf und Weidling.

Bei dieser Eintheilung wurde der Grundsatz als maßgebend betrachtet, daß jene einverleibten Gemeinden, welche einem Bezirksgerichtsprengel zugehörten, in einem Gemeindebezirke vereinigt bleiben sollen. Dadurch erklärt sich die auffällige Verschiedenheit in der Größe der einzelnen Gemeindebezirke, über welche das Statistische Jahrbuch im Abschnitte III, sowie der im Abschnitte X des vorliegenden Berichtes eingefügte Plan Aufschluß geben.

Der Umfang des Weichbildes der Hauptstadt, welcher vor der Einverleibung der Vorortgemeinden 37,9 Kilometer betrug, mißt gegenwärtig 63 Kilometer, hat daher eine Erweiterung um 25,1 Kilometer erfahren.

Die Gesamtfläche des Gemeindegebietes, welche früher 5539.⁹⁸²⁴ Hektar betragen hatte, erhielt durch die Einverleibung der Vororte einen Zuwachs von nicht weniger als 12.272.¹⁸⁸⁷ Hektar und umfaßt nunmehr 17.812.¹⁷¹¹ Hektar.

Hievon entfallen nach dem Stande am Ende des Jahres 1893 und nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Richtigstellungen der Catastral-Parzellen-Protokolle 2153.⁶⁹⁴⁵ Hektar = 12.⁰⁹ % der Gesamtfläche auf Häuser und Hofräume, also auf die verbaute Fläche; von der restlichen Grundfläche entfallen auf: Haus-, Obst-, Gemüsegärten und öffentliche Anlagen 2322.⁰⁶²¹ Hektar = 13.⁰⁴ %, auf Weingärten 594.⁵⁹⁵⁴ Hektar = 3.³⁴ %, auf Waldungen 2322.¹⁷¹⁰ Hektar = 13.⁰⁴ %, auf Acker, Wiesen und Weiden 7527.⁴⁵³⁶ Hektar = 42.²⁶ %, auf unproductive Flächen und Begräbnisplätze 275.⁷⁷⁸⁹ Hektar = 1.⁵⁵ %, auf Straßen und Wege 1484.¹⁰⁷⁵ Hektar = 8.³³ %, auf Eisenbahnen 565.¹⁷⁸² Hektar = 3.¹⁷ % und auf Gewässer 567.¹²⁹⁹ Hektar = 3.¹⁸ %.

Die Angaben über die Art der Benützung der Grundflächen in den verschiedenen Gemeindebezirken sind für die einzelnen Jahre der Berichtsperiode in dem früher bezeichneten Abschnitte der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien übersichtlich zusammengestellt. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 4. Februar 1892 wurden die Kosten für die Abgrenzung des Gemeindegebietes durch Errichtung neuer Grenzzeichen genehmigt. In Ausführung dieses Beschlusses fand unter Intervention der k. k. Finanz-Landesdirection, des Grundsteuer-Catasters, Stadtrathes und Magistrates die Begehung der Grenze des Gemeindegebietes statt, wobei sämtliche mit Marksteinen zu fixierenden Punkte gemeinschaftlich bestimmt wurden. Die Vermarkung erfolgte in den Monaten October und November 1892; es kamen nebst den vom Finanzärar aufgestellten 39 eisernen Rayonsäulen 203 Grenzsteine in Verwendung; dieselben wurden aus Granit hergestellt und sind mit der gegen Wien gekehrten Aufschrift:

Nr.
G. W.
1891

 versehen.

Die Kosten für die Steine, die Veretzungsarbeiten u. dergl. betragen 2500 fl. ö. W. Die Schlußcollaudierungen wurden unter Intervention der betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate im November und December 1892 vorgenommen.